Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1986

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide

(86/362/EWG)

(ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Richtlinie des Rates 88/298/EWG vom 16. Mai 1988	L 126	53	20.5.1988
►**M2**	Richtlinie des Rates 90/654/EWG vom 4. Dezember 1990	L 353	48	17.12.1990
►**M3**	Richtlinie 93/57/EWG des Rates vom 29. Juni 1993	L 211	1	23.8.1993
►**M4**	Richtlinie 94/29/EG des Rates vom 23. Juni 1994	L 189	67	23.7.1994
►**M5**	Richtlinie 95/39/EG des Rates vom 17. Juli 1995	L 197	29	22.8.1995
►**M6**	Richtlinie 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996	L 144	35	18.6.1996
►**M7**	Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997	L 184	33	12.7.1997
►**M8**	Richtlinie 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997	L 347	42	18.12.1997
►**M9**	Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998	L 290	25	29.10.1998
►**M10**	Richtlinie 1999/65/EG der Kommission vom 24. Juni 1999	L 172	40	8.7.1999
►**M11**	Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999	L 194	36	27.7.1999
►**M12**	Richtlinie 2000/24/EG der Kommission vom 28. April 2000	L 107	28	4.5.2000
►**M13**	Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000	L 158	51	30.6.2000
►**M14**	Richtlinie 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000	L 197	26	3.8.2000
►**M15**	Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000	L 244	78	29.9.2000
►**M16**	Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000	L 326	56	22.12.2000
►**M17**	Richtlinie 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000	L 3	18	6.1.2001
►**M18**	Richtlinie 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001	L 148	70	1.6.2001
►**M19**	Richtlinie 2001/48/EG der Kommission vom 28. Juni 2001	L 180	26	3.7.2001
►**M20**	Richtlinie 2001/57/EG der Kommission vom 25. Juli 2001	L 208	36	1.8.2001
►**M21**	Richtlinie 2002/23/EG der Kommission vom 26. Februar 2002	L 64	13	7.3.2002
►**M22**	Richtlinie 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002	L 134	29	22.5.2002
►**M23**	Richtlinie 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002	L 192	47	20.7.2002
►**M24**	Richtlinie 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002	L 225	21	22.8.2002
►**M25**	Richtlinie 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002	L 240	45	7.9.2002
►**M26**	Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002	L 291	1	28.10.2002
►**M27**	Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002	L 343	23	18.12.2002
►**M28**	Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003	L 122	36	16.5.2003
►**M29**	Richtlinie 2003/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2003	L 154	70	21.6.2003
►**M30**	Richtlinie 2003/60/EG der Kommission vom 18. Juni 2003	L 155	15	24.6.2003
►**M31**	Richtlinie 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003	L 324	24	11.12.2003
►**M32**	Richtlinie 2003/118/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003	L 327	25	16.12.2003
►**M33**	Richtlinie 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004	L 14	10	21.1.2004
►**M34**	Richtlinie 2004/61/EG der Kommission vom 26. April 2004	L 127	81	29.4.2004

►**M35**	Richtlinie 2005/37/EG der Kommission vom 3. Juni 2005	L 141	10	4.6.2005
►**M36**	Richtlinie 2005/46/EG der Kommission vom 8. Juli 2005	L 177	35	9.7.2005
►**M37**	Richtlinie 2005/48/EG der Kommission vom 23. August 2005	L 219	29	24.8.2005
►**M38**	Richtlinie 2005/70/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005	L 276	35	21.10.2005
►**M39**	Richtlinie 2005/76/EG der Kommission vom 8. November 2005	L 293	14	9.11.2005
►**M40**	Richtlinie 2006/4/EG der Kommission vom 26. Januar 2006	L 23	69	27.1.2006
►**M41**	Richtlinie 2006/30/EG der Kommission vom 13. März 2006	L 75	7	14.3.2006

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 146 vom 11.6.1994, S. 27 (57/1993)
►**C2** Berichtigung, ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 46 (42/2000)
►**C3** Berichtigung, ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 58 (79/2002)
►**C4** Berichtigung, ABl. L 014 vom 21.1.2004, S. 55 (60/2003)

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1986

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide

(86/362/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch tierische und pflanzliche Schadorganismen bedroht.

Der Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung oder eine Beeinträchtigung der geernteten Erzeugnisse zu verhindern und die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eines der wichtigsten Mittel, um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor der Einwirkung dieser Schadorganismen zu schützen, sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur günstige Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, da es sich in der Regel um giftige Stoffe oder um Präparate mit gefährlichen Nebenwirkungen handelt.

Viele dieser Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer Stoffwechsel- oder Abbauprodukte können die Verbraucher von Pflanzenerzeugnissen schädigen.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel und die neben ihnen bestehenden Kontaminaten können eine Gefahr für die Umwelt darstellen.

Um dieser Gefahr zu begegnen, haben bereits einige Mitgliedstaaten Höchstgehalte für bestimmte Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide festgelegt.

Die bestehenden Unterschiede der in den Mitgliedstaaten zulässigen Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln können Handelshemmnisse schaffen und somit zu Behinderungen des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft führen.

Es ist daher angebracht, als ersten Schritt für bestimmte Wirkstoffe in Getreide Höchstgehalte festzulegen, die im Verkehr eingehalten werden müssen.

Überdies gewährleistet die Einhaltung der Höchstgehalte für Getreide einen freien Warenverkehr und ausreichenden Schutz der Verbrauchergesundheit.

Die Mitgliedstaaten sollten zugleich die Möglichkeit haben, den Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln bei in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem und verbrauchtem Getreide mit Hilfe eines Überwachungssystems und flankierender Maßnahmen zu kontrollieren, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, wie er sich aus den festgelegten Höchstgehalten ergibt.

([1]) ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1980, S. 14.
([2]) ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1981, S. 64.
([3]) ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 29.

▼B

In bestimmten Fällen, insbesondere bei flüchtigen flüssigen oder bei gasförmigen Bekämpfungsmitteln, kann es verantwortet werden, daß die Mitgliedstaaten für Getreide, das nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist, höhere als die festgelegten Höchstgehalte zulassen, wenn durch eine ausreichende Kontrolle sichergestellt ist, daß es dem Letztbenutzer oder dem Verbraucher erst dann zur Verfügung gestellt wird, wenn die Rückstände die vorgesehenen Höchstgehalte nicht mehr überschreiten.

Es ist nicht erforderlich, diese Richtlinie auf Erzeugnisse anzuwenden, die für die Ausfuhr nach Drittländern, die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel oder die Aussaat bestimmt sind.

Sollte sich unerwarteterweise ergeben, daß die festgelegten Höchstgehalte zu einer Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit führen können, so können die Mitgliedstaaten sie vorübergehend herabsetzen.

In diesem Fall sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz stattfinden.

Um zu gewährleisten, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften beim Inverkehrbringen des betreffenden Getreides berücksichtigt werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Es sind gemeinschaftliche Probenahmeverfahren und Analysemethoden festzulegen, die zumindest als Referenzverfahren und -methoden dienen müssen.

Da die Probenahmeverfahren und die Analysemethoden technische und wissenschaftliche Fragen betreffen, müssen sie nach einem Verfahren festgelegt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz umfaßt.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollmaßnahmen zu erstatten, so daß eine Übersicht über das Niveau der Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln in der gesamten Gemeinschaft möglich ist.

Der Rat sollte diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991 mit dem Ziel überprüfen, in der Gemeinschaft zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

▼M7

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse sowie für aus diesen nach Trocknung oder Verarbeitung oder nach Beifügung zu einem zusammengesetzten Lebensmittel gewonnene Erzeugnisse, soweit diese Rückstände Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten können.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet

a) der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tierernährung ([1]);

b) der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ([2]);

([1]) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 35).

([2]) ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/32/EG (ABl. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 12).

▼M7

c) der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ([1]).

d) Diese Richtlinie läßt die Richtlinie 91/321/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ([2]) und die Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ([3]) unberührt. Jedoch findet Artikel 5a Absatz 1 und Absätze 3 bis 6 der vorliegenden Richtlinie auf die betreffenden Erzeugnisse Anwendung, bis Höchstgehalte gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/321/EWG bzw. 96/5/EG festgelegt werden.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Jedoch gelten die nach dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht für vor der Ausfuhr behandelte Erzeugnisse, wenn sich hinreichend nachweisen läßt, daß

a) das Bestimmungsdrittland eine besondere Behandlung verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in sein Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder

b) die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsdrittland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie

a) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln oder

b) für die Aussaat oder das Auspflanzen bestimmt sind.

▼B

Artikel 2

(1) Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne dieser Richtlinien sind Reste der ►M7 ——————— ◄Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer dort genannten Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die sich auf oder in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen befinden.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie ist jede entgeltliche oder ungeltliche Abgabe der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an für die menschliche Gesundheit keine Gefahr wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln darstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die Menge dieser Rückstände die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreitet.

▼M7

Artikel 4

(1) Ungeachtet des Artikels 6 dürfen die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an keine höheren als die in der Liste in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

([1]) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/32/EG (ABl. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 12).
([2]) ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/4/EG (ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 12).
([3]) ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 17.

▼M7

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte in Anhang II wird nach dem Verfahren des Artikels 12 unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erstellt.

(2) Bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II nicht ausdrücklich Höchstgehalte festgelegt wurden, gilt der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der aufgrund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 12 ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.

(3) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, dürfen die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Absatz 2 nicht überschritten werden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen und Kontrollen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung ([1])mit Ausnahme des Artikels 14 und gemäß der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung ([2]) mit Ausnahme der Artikel 5, 6 und 8 durchgeführt.

Artikel 5

Legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ([3])für ein Erzeugnis der Erzeugnisgruppen in Anhang I einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt auf Gemeinschaftsebene fest, so wird dieser Höchstwert in Anhang II unter Hinweis auf dieses Verfahren aufgeführt.

Artikel 5a

(1) Im Sinne dieses Artikels ist ein Ursprungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 entweder rechtmäßig produziert und vermarktet oder in den freien Verkehr überführt wird, und ein Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein solches Erzeugnis eingeführt und zu anderen Zwecken als zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland in Verkehr gebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung ein, wonach für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus einem Ursprungsmitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden, unter Berücksichtigung der in dem Ursprungsmitgliedstaat bestehenden guten landwirtschaftlichen Praxis und unbeschadet der für den gesundheitlichen Schutz der Verbraucher erforderlichen Vorkehrungen Rückstandshöchstgehalte auf Dauer oder vorübergehend vorgeschrieben werden können, sofern diese nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden sind.

(3) Für den Fall, daß

— für ein in Artikel 1 Absatz 1 genanntes Erzeugnis kein Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden ist und

([1]) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.
([2]) ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 14.
([3]) ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/32/EG (ABl. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 12).

▼M7

— das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses, das die im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhält, im Bestimmungsmitgliedstaat mit der Begründung untersagt oder beschränkt worden ist, daß das Erzeugnis Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in einer Menge aufweist, die den im Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Rückstandshöchstgehalt überschreitet, und

— der Bestimmungsmitgliedstaat neue Rückstandshöchstgehalte eingeführt bzw. die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Werte geändert oder seine Kontrollen im Vergleich zur Kontrolle der inländischen Erzeugung in unverhältnismäßiger und/oder diskriminierender Art und Weise verändert hat oder der im Bestimmungsmitgliedstaat geltende Rückstandshöchstgehalt sich erheblich von den entsprechenden in anderen Mitgliedstaaten geltenden Werten unterscheidet oder der im Bestimmungsmitgliedstaat geltende Rückstandshöchstgehalt ein unverhältnismäßig hohes Schutzniveau im Vergleich zu dem von dem Mitgliedstaat bei Schädlingsbekämpfungsmitteln mit ähnlichen Risiken oder bei vergleichbaren für den Verzehr bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln angewandten Schutzniveau bewirkt,

gelten folgende Ausnahmebestimmungen:

a) Der Bestimmungsmitgliedstaat teilt dem betreffenden Ursprungsmitgliedstaat und der Kommission die getroffenen Maßnahmen binnen 20 Tagen ab ihrer Anwendung mit. In der Mitteilung sind die Fälle zu belegen, auf die sich die Informationen stützen.

b) Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Buchstabe a) nehmen die beiden betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich Kontakt auf, um, wann immer dies möglich ist, durch gemeinsam vereinbarte Maßnahmen die Verbotswirkung oder die einschränkende Wirkung der vom Bestimmungsmitgliedstaat erlassenen Maßnahmen aufzuheben; die Mitgliedstaaten übermitteln einander alle sachdienlichen Informationen.

 Die betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Buchstabe a) die Kommission über die Ergebnisse dieser Kontakte und insbesondere über die von ihnen gegebenenfalls beabsichtigten Maßnahmen, einschließlich des vereinbarten Rückstandshöchstwertes. Der Ursprungsmitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontakte.

c) Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz umgehend mit der Angelegenheit und unterbreitet ihm nach Möglichkeit einen Vorschlag für die Festlegung eines vorübergehend geltenden Rückstandshöchstwertes in Anhang II; diese Festlegung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 12.

 Bei ihrem Vorschlag berücksichtigt die Kommission den Stand der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und insbesondere die von den beteiligten Mitgliedstaaten vorgelegten Daten, insbesondere die toxikologische Bewertung und die Bestimmung eines ADI-Wertes, die Regeln für die gute landwirtschaftliche Praxis und die entsprechenden Versuchsdaten, auf die sich der Ursprungsmitgliedstaat bei der Festlegung seiner eigenen Rückstandshöchstwerte gestützt hat, sowie die Gründe, die der Bestimmungsmitgliedstaat für die von ihm beschlossenen Maßnahmen angibt.

 Die Geltungsdauer des vorübergehend geltenden Rückstandshöchstwertes wird in dem erlassenen Rechtsakt festgesetzt und darf höchstens vier Jahre betragen. Sie kann davon abhängig gemacht werden, daß der Ursprungsmitgliedstaat und/oder andere beteiligte Mitgliedstaaten die erforderlichen Versuchsdaten vorlegen, damit die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 den Rückstandshöchstwert festlegen kann. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden auf Antrag über das einschlägige Versuchsprogramm auf dem laufenden gehalten.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 unter Beachtung ihrer im Vertrag und insbesondere in den Artikeln 30 bis 36 festgelegten Pflichten.

▼M7

(5) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ([1]) gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels erlassenen und mitgeteilten Maßnahmen.

(6) Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 11a festgelegt.

▼B

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können auf und in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen das Vorhandensein von in Teil B des Anhangs II aufgeführten Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln über die dort festgesetzten Mengen hinaus zulassen, wenn diese Erzeugnisse nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind und wenn durch eine geeignete Kontrolle sichergestellt wird, daß die dem Letztbenutzer oder dem Verbraucher, wenn sie diesem unmittelbar geliefert werden, erst dann zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Rückstände die in Teil B festgesetzten Höchstgehalte nicht mehr überschreiten. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis. Diese Maßnahmen gelten für alle oben genannten Erzeugnisse, ungeachtet ihres Ursprungs.

▼M7

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Durchführung der Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 4 zuständig ist.

(2) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem ►**M10** 30. September ◄ ihr voraussichtliches nationales Kontrollprogramm für das folgende Kalenderjahr, das zumindest folgende Angaben enthält:

— die zu kontrollierenden Erzeugnisse und die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen,

— die nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,

— die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind.

b) Die Kommission übermittelt dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz alljährlich vor dem ►**M10** 31. Dezember ◄ den Entwurf einer Empfehlung über ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft, in dem die spezifischen Stichprobenkontrollen aufgeführt werden, die in die nationalen Kontrollprogramme aufzunehmen sind. Die Empfehlung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 b angenommen. Das koordinierte Kontrollprogramm der Gemeinschaft zielt im wesentlichen darauf ab, bei Getreide, das zu den in Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen gehört und in der Gemeinschaft produziert bzw. in diese eingeführt wird, die Stichprobenkontrollen auf Gemeinschaftsebene optimal zu nutzen, wenn Probleme festgestellt wurden, um die Einhaltung der in Anhang II festgelegten Rückstandshöchstgehalte zu gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 31. August die Analyseergebnisse der Stichprobenkontrollen, die im vorhergehenden Jahr im Rahmen ihres nationalen Kontrollprogramms und des koordinierten Kontrollprogramms der Gemeinschaft vorgenommen wurden. Die Kommission stellt diese Angaben sowie die Ergebnisse der gemäß den Richtlinien 86/363/EWG ([2]) und 90/642/EWG vorgenommenen Kontrollen zusammen, vergleicht sie und ermittelt

([1]) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/139/EG (ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1996, S. 31).

([2]) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/33/EG (ABl. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 35).

▼M7

— Verstöße gegen die Höchstgehalte und

— die tatsächlichen mittleren Rückstandsgehalte und deren relativen Wert, gemessen an den festgesetzten Höchstgehalten.

Bei der Erstellung des koordinierten Kontrollprogramms sollte die Kommission schrittweise auf ein System hinarbeiten, mit dem sich ermitteln läßt, welche Mengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln tatsächlich mit der Nahrung aufgenommen werden.

Die Kommission übermittelt diese Informationen den Mitgliedstaaten alljährlich vor dem ►M10 31. Dezember ◄ im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz, der sie überprüft und die erforderlichen Maßnahmen beschließt, und zwar insbesondere in bezug auf

— Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene bei Nichteinhaltung der Höchstgehalte zu treffen sind,

— die Zweckmäßigkeit einer Veröffentlichung der miteinander verglichenen und zusammengefaßten Informationen.

(4) Folgende Maßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 11a beschlossen werden:

a) Änderungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, sofern sie die Mitteilungsfristen betreffen,

b) Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Absätze 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Die Kommission übermittelt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

▼B

Artikel 8

(1) Die Probenahmeverfahren und Analysemethoden zur Durchführung der Kontrollen, der Überwachung und der sonstigen Maßnahmen nach Artikel 4 und gegebenenfalls nach Artikel 5 werden nach dem Verfahren des ►M7 Artikels 11 a ◄ festgelegt. Das Vorhandensein gemeinschaftlicher, in Streitfällen anzuwendender Analysemethoden schließt nicht aus, daß die Mitgliedstaaten andere wissenschaftlich zuverlässige Methoden, mit denen vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können, anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den anderen nach Absatz 1 angewandten Methoden.

▼M7

Artikel 9

(1) Gelangt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Angaben oder einer Neubewertung bereits vorliegender Angaben zu der Überzeugung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen Höchstgehalt für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die Kommission prüft umgehend die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 mitgeteilten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (nachstehend „Ausschuß" genannt); sie nimmt dann unverzüglich Stellung und ergreift die geeigneten Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten umgehend über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Notifizierung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von 15 Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung treffen.

▼M7

(3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte geändert werden müssen, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 13 ein. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen hat, diese beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahrens entschieden hat.

Artikel 10

Unbeschadet der Änderungen der Anhänge gemäß Artikel 5, Artikel 5a Absatz 3 sowie Artikel 9 werden Änderungen der Anhänge aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 12 angenommen. Namentlich bei der Festlegung von Höchstgehalten ist einer Risikoanalyse hinsichtlich der Aufnahme der jeweiligen Stoffe mit der Nahrung sowie der Menge und Qualität der vorliegenden Daten Rechnung zu tragen.

▼M28

Artikel 11a

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ([1]).

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11b

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf fünfzehn Tage festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ([2]) eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuß.

([1]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
([2]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

▼A1

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼B

►A1 (3) ◄ Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sorgt für deren sofortige Durchführung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

▼M7

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen des Anhangs II aufgrund von Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 5a Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens acht Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit dringend erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes können in den gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften Übergangsfristen für das Inkrafttreten bestimmter Höchstgehalte an Rückständen vorgesehen werden, die eine normale Vermarktung der Ernten zulassen.

▼B

Artikel 15

Im Hinblick auf die Vollendung der durch diese Richtlinie eingeführten Gemeinschaftsregelung überprüft der Rat anhand eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen sind, diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

▼M2

Deutschland ist jedoch ermächtigt, Erzeugnisse des Anhangs I, die den in Anhang II festgesetzten Höchstgehalt an Cyanwasserstoffsäure überschreiten, bis zum 31. Dezember 1992 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr zu bringen; diese Ausnahmeregelung gilt nur für die Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die zulässigen Höchstgehalte dürfen die nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Werte keinesfalls überschreiten.

▼**M2**

Deutschland trägt dafür Sorge, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht in außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegene Teile der Gemeinschaft gelangen.

▼**B**

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

▼M3

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1001	Weizen
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005	Mais
1006	Reis
1007 00	Körner-Sorghum
ex 1008	Buchweizen, Hirse, andere Getreidearten

▼B

ANHANG II

TEIL A

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalt in mg/kg (ppm)	
1. Aldrin 2. Dieldrin (HEOD)	einzeln oder insgesamt berechnet als Dieldrin (HEOD)	0,01	
3. Anorganische Gesamtbromide, berechnet als Br-Ionen		50	
4. Carbaryl		1: Reis 0,5: anderes Getreide	
5. Chlordan (Summe aus cis- und trans-Isomeren)		0,02	
6. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)		0,05	
7. Diazinon		►**M13** 0,02 (*) ◄	
8. 1,2-Dibromäthan (Äthylendibromid)		0,01 [1]	
9. Dichlorvos		2	
10. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)		►**M13** 0,05 (*) ◄	
11. Endrin		0,01	
12. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor)		0,01	
13. Hexachlorbenzol (HCB)		0,01	
14. Hexachlorcyclohexan (HCH)			
14.1. alpha-Isomer 14.2. beta-Isomer	Summe	0,02	
14.3. gamma-Isomer (Lindan)		(2)	
15. Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, berechnet als Malathion		8	
16. Phosphamidon		0,05	
17. Pyrethrin (Summe aus Pyrethrin I und II, Cinerin I und II, Jasmolin I und II)		3	
18. Trichlorfon		0,1	
▼M1 19. Captafol		0,05	
▼M3 20. ACEPHAT		0,02 (*)	
21. BENOMYL UND CARBENDAZIM, BERECHNET ALS CARBENDAZIM		2	Gerste
		2	Hafer

▼M41

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)	
	0,1	Roggen
	0,1	Triticale
	0,1	Weizen
	0,01 (****)	sonstiges Getreide
22. THIOPHANATMETHYL	0,3	Gerste
	0,3	Hafer
	0,05	Roggen
	0,05	Triticale
	0,05	Weizen
	0,01 (****)	sonstiges Getreide
▼M3		
24. CHLORPYRIFOS	►M9 0,2 ◄:	Gerste
	►M9 0,05 (*):	Hafer und Roggen ◄
	►M9 0,05 (*) ◄:	►M9 andere Getreidearten ◄
25. CHLORPYRIFOS-METHYL	►M9 3 ◄	
26. CHLORTHALONIL	►M9 0,1 ◄:	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Triticale
	►M9 0,01 (*) ◄:	►M9 andere Getreidearten ◄
27. CYPERMETHRIN einschließlich andere verwandter Isomerengemische	►M9 0,2 ◄:	►M9 Gerste und Hafer ◄
(Summe der Isomeren)	►M9 0,05 (*) ◄:	►M9 andere Getreidearten ◄
28. DELTAMETHRIN	►M9 1 ◄	
▼M13		
29. FENVALERAT und ESFENVALERAT		
29.1. Summe der RR- und SS-Isomere	0,2: Gerste, Hafer	
	0,05: Roggen, Triticale, Weizen	
	0,02 (*): andere Getreidearten	
29.2. Summe der RS- und SR-Isomere	0,05: Gerste, Hafer	
	0,02 (*): andere Getreidearten	
30. GLYPHOSAT	10 (e) Weizen	
	20 (e) Gerste	
	1 (e) Mais	

▼M38

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
		10 (e) Roggen 20 (e) Hafer 20 (e) Sorghum 10 (e) Triticale 0,1 (*****) (e) Sonstiges Getreide
▼M3 31. IMAZALIL		►M9 0,02 (*) ◄
▼M37 32. IPRODION		3 (d) Reis 0,5 (d) Hafer, Gerste und Weizen 0,02 (*) (d) Sonstige Getreide
▼M3 33. MANCOZEB 34. MANEB 35. METIRAM 36. PROPINEB 37. ZINEB	Summe berechnet als CS_2	►M9 ——— ◄ ►M9 2: Gerste und Hafer ◄ ►M9 1: Roggen und Weizen ◄ ►M9 0,05 (*) ◄: ►M9 andere Getreidearten ◄
38. METHAMIDOPHOS		0,01 (*)
39. PERMETHRIN (Summe der Isomeren)		►M9 0,2 ◄: Mais ►M9 2 ◄: ►M9 andere Getreidearten ◄
40. PROCYMIDON		►M9 0,02 (*) ◄
41. VINCLOZOLIN (Summe aus Vinclozolin und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als Vinclozolin)		0,05 (*)
▼M4 42. CYFLUTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)		0,05 (**): Mais 0,02 (**): anderes Getreide
▼M39 43. METALAXYL, einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomere)		0,05 (*****) (f) GETREIDE
44. BENALAXYL		0,05 (**)

▼M4

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
45. FENARIMOL	►M13 0,02 (*) ◄
▼M37	
46. PROPICONAZOL	0,2 ([d]) Gerste 0,2 ([d]) Hafer 0,05 (*) ([d]) Sonstige Getreide
▼M4	
47. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid)	0,02 (**)
48. LAMBDA-CYHALOTHRIN	0,05: Gerste 0,02 (**): anderes Getreide
49. ETHEPHON	(a): Mais 0,2: Weizen und Triticale 0,5: Gerste und Roggen ►M13 0,05 (*) ◄: anderes Getreide
▼M40	
50. CARBOFURAN (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	0,02 (*) Getreide
▼M4	
51. CARBOSULFAN	0,05 (**)
52. BENFURACARB	►M13 0,05 (*) ◄
53. FURATHIOCARB	0,05 (**)
▼M5	
54. METHIDATHION	0,02 (***)
55. METHOMYL-THIODICARB Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl	0,05 (***)

▼M5

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)	
▼M36 56. Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	0,05 (*) Getreide	
▼M5 57. PIRIMIPHOS-METHYL	5	
58. ALDICARB	0,05 (***)	
Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb		
59. THIABENDAZOL	►M13 0,05 (*) ◄	
▼M6 60. TRIFORIN	0,1:	Weizen, Roggen, Triticale, Gerste, Hafer
	0,05 (****):	anderes Getreide
61. ENDOSULFAN	►M13 0,05 (*) ◄	
Rückstand: Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan		
62. FENBUTATINOXID	0,05 (****)	
63. TRIAZOPHOS	►M13 0,02 (*) ◄	
64. DIAZINON	►M13 0,02 (*) ◄	
65. MECARBAM	0,05 (****):	Getreide
66. FENTIN	0,05 (****)	
Rückstand: Fentin, ausgedrückt als Triphenylzinnkation		
67. PHORAT	►M13 0,05 (*) ◄	
Rückstand: Summe aus Phorat, seinen Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Phorat		
68. DICOFOL	0,02 (****)	
Rückstand: Summe p, p′- und o, p′-Isomeren		
69. CHLORMEQUAT	5:	Hafer
	2:	Weizen, Roggen, Triticale, Gerste
	(b):	Mais
	►M13 0,05 (*) ◄:	anderes Getreide
▼M35 70. Propyzamide	0,02 (*) (s)	
	GETREIDE	
	Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, Andere Getreide	

▼M35

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
▼M6	
71. PROPOXUR	0,05 (****)
72. DISULFOTON	0,1: Weizen
Rückstand: Summe aus Disulfoton, seinem Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Disulfoton	0,2: Gerste, Sorghum
	0,02 (****): anderes Getreide
▼M11	
73. Azoxystrobin	0,3: Weizen, Roggen, Triticale, Gerste
	0,05 (p) (*****): andere Getreide
▼M12	
74. Barban	0,05 (******)
75. Chlorbenzilat	0,02 (******)
76. Chlorbufam	0,05 (******)
77. Chlorbensid	0,01 (******)
78. Chloroxuron	0,05 (******)
79. Aramite	0,01 (******)
80. Chlorfenson	0,01 (******)
81. Mehoxychlor	0,01 (******)
82. 1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)ethan	0,01 (******)
83. Diallat	0,05 (******)
▼M14	
84. Azoxystrobin	5: Reis
▼M15	
85. Kresoxim-methyl	0,05 (*****)(p): Getreide
▼M16	
86. Spiroxamin	0,3 (p): Gerste und Hafer
	0,05 (p) (*****): andere Getreide
▼M17	
87. Azinphos-ethyl	0,05 (*****)
88. Chlozolinat	0,05 (*****)
89. Dinoterb	0,05 (*****)
90. DNOC	0,05 (*****)
91. Monolinuron	0,05 (*****)

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
▼M17	
92. Propham	0,05 (*****)
93. Pyrazophos	0,05 (*****)
94. Tecnazen	0,05 (*****)
▼M18	
95. Azimsulfuron	0,02 (*) ([a]): Getreide
96. Prohexadion (Prohexadion und seine Salze, ausgedrückt als Prohexadion)	0,2 ([a]): Weizen und Gerste
	0,05 ([a]) (*): anderes Getreide
▼M19	
97. Azoxystrobin	0,3 ([b]): Hafer
▼M20	
98. Fluroxypyr und seine Ester, ausgedrückt als Fluroxypyr	0,1 ([a]): Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen
	0,05 (*) ([a]): andere Getreide
▼M21	
99. Flupyrsulfuron-methyl	0,02 (*) ([c]): Getreide
100 Pymetrozin	0,02 (*) ([c]): Getreide
▼M22	
101. Bentazon (Summe von Bentazon und den 6-OH- und 8-OH-Bentazon-Konjugaten, ausgedrückt als Bentazon)	0,1 ([a]) (*): Getreide
102. Pyridat (Summe von Pyridat, seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4-hydroxy-3-phenylpyridazin) und der hydrolysierbaren CL 9673-Konjugate, ausgedrückt als Pyridat)	0,05 ([a]) (*): Getreide
▼M23	
103. Lindan	0,01 (*): Getreide
104. Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachoroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	0,02 (*): Getreide
105. Permethrin (Summe von Isomeren)	0,05 (*): Getreide
106. Parathion	0,05 (*): Getreide
▼M24	
107. Oxydemeton-methyl (Summe von Oxydemeton-methyl und Demeton-S-methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	0,1: Gerste und Hafer
	0,02 (******): anderes Getreide
108. Dimethoat (Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat)	0,3: Weizen, Roggen und Triticale
	0,02 (******): anderes Getreide
109. Formothion	0,02 (******): Getreide
▼M25	
110. Metsulfuron-methyl	0,05 (*) ([a]): Getreide

▼M25

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
▼M26	
111. Abamectin (Summe von Avermectin B1a, Avermectin B1b und Delta-8,9-Isomer von Avermectin B1a)	0,01 (*)
112. Azocyclotin und Cyhexatin (Summe von Azocyclotin und Cyhexatin, berechnet als Cyhexatin)	0,05 (*)
113. Bifenthrin	0,5: Weizen, Gerste, Hafer, Triticale 0,05 (*): anderes Getreide
114. Bitertanol	0,05 (*)
115. Bromopropylat	0,05 (*)
116. Clofentezin	0,02 (*)
117. Cyromazin	0,05 (*)
118. Fenpropimorph	0,5: Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Spelz, Triticale 0,05 (*): anderes Getreide
119. Flucythrinat (Summe der Isomere, berechnet als Flucythrinat)	0,05 (*)
120. ►M29 Hexaconazol ◄	►M29 0,1: Weizen, Gerste 0,02 (*): anderes Getreide ◄
121. Methacrifos	0,05 (*)
122. Myclobutanil	0,02 (*)
123. Penconazol	0,05 (*)
124. ►M29 Prochloraz (Summe von Prochloraz und seiner Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz) ◄	►M29 1: Reis, Gerste, Hafer 0.5: Triticale, Weizen, Roggen 0.05 (*): anderes Getreide ◄
125. Profenofos	0,05 (*)
126. Resmethrin, einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe aller Isomere)	0,05 (*)
127. Tridemorph	0,2: Gerste, Hafer 0,05 (*): anderes Getreide
128. Triadimefon und Triadimenol (Summe von Triadimefon und Triadimenol)	0,2: Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale ►C3 0,1 (*): anderes Getreide ◄
▼M27	
129. 2,4-D (Summe von 2,4-D und seiner Ester, ausgedrückt als 2,4-D)	0,05 (*) [a]: Getreide
130. Triasulfuron	0,05 (*) [a]: Getreide
131. Thifensulfuron-Methyl	0,05 (*) [a]: Getreide

▼M27

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
▼M32	
132. Acephat	0,02 (*): Getreide
133. Parathion-Methyl (Summe von Parathion-Methyl und Para-Oxon-Methyl, ausgedrückt als Parathion-Methyl)	0,02 (*): Getreide
▼M33	
134. Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulfoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)	0,02 (*): Getreide
▼M34	
135. Quecksilberverbindungen	0,01 (*): Getreide
136. Camphechlor (chloriertes Camphen mit einem Chloranteil von 67 bis 69 %)	0,1 (*): Getreide
137. 1,2-Dibromethan	0,01 (*): Getreide
138. 1,2-Dichlorethan	0,01 (*): Getreide
139. Dinoseb	0,01 (*): Getreide
140. Binapacryl	0,01 (*): Getreide
141. Nitrofen	0,01 (*): Getreide
142. Ethylenoxid (Summe von Ethylenoxid und 2-Chlor-ethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid)	0,02 (*): Getreide
▼M35	
143. Isoxaflutole (Summe von Isoxaflutole, RPA 202248 und RPA 203328, ausgedrückt als Isoxaflutole) ([3])	0,05 (*) (s) GETREIDE Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, Andere Getreide
144. Trifloxystrobin	0,3 (s) Gerste 0,05 (s) Roggen 0,05 (s) Triticale, Weizen 0,02 (*) (s) Andere Getreide
145. Carfentrazone-ethyl (definiert als Carfentrazone und ausgedrückt als Carfentrazone-ethyl)	0,05 (*) (s) GETREIDE Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, Andere Getreide
146. Fenamidone	0,02 (*) (s) GETREIDE Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, Andere Getreide
147. Mecoprop (Summe von Mecoprop-p und Mecoprop ausgedrückt als Mecoprop)	0,05 (*) (s)

▼M35

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
	GETREIDE
	Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, Andere Getreide
148. Maleinsäurehydrazid	0,2 (*) (s)
	GETREIDE
	Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, Andere Getreide

▼M37

149. Mesotrion Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion	0,05 (*) (d)
	GETREIDE
150. Silthiofam	0,05 (*) (d)
	GETREIDE
151. Picoxystrobin	0,2 (d) Gerste
	0,2 (d) Hafer
	0,05 (*) (d) Sonstiges Getreide
152. Flufenacet (Summe aller Verbindungen, die den N-Fluorophenyl-N-isopropyl-Anteil enthalten, ausgedrückt als Flufenacet-Äquivalent)	0,05 (*) (d)
	GETREIDE
153. „Iodosulfuron-Methyl-Natrium (Iodosulfuron-Methyl, einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl)”	0,02 (*) (d)
	GETREIDE
154. Fosthiazat	0,02 (*) (d)
	GETREIDE

▼M37

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
155. Molinat	0,05 (*) ([d])
	GETREIDE
▼M38	
156. Bromoxynil und seine Ester, ausgedrückt als Bromoxynil	0,10 ([e]) Mais
	0,05 (*****) ([e]) Sonstiges Getreide
157. Chlorpropham (Chlorpropham und 3-Chloranilin, ausgedrückt als Chlorpropham)	0,02 (*****) ([e])
	GETREIDE
158. Dimethenamid-P, einschließlich andere Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomere)	0,01 (*****) ([e])
	GETREIDE
159. Flazasulfuron	0,02 (*****) ([e])
	GETREIDE
160. Flurtamon	0,02 (*****) ([e])
	GETREIDE
161. Ioxynil und seine Ester, ausgedrückt als Ioxynil	0,05 (*****) ([e])
	GETREIDE
162. Mepanipyrim und sein Metabolit (2-anilino-4-(2-hydroxypropyl)-6-methylpyrimidin), ausgedrückt als Mepanipyrim	0,01 (*****) ([e])
	GETREIDE
163. Propoxycarbazone, seine Salze und 2-Hydroxypropoxy-Propoxycarbazone	0,02 (*****) ([e])
	GETREIDE
164. Pyraclostrobin	0,1 ([e]) Weizen
	0,3 ([e]) Gerste
	0,1 ([e]) Roggen
	0,3 ([e]) Hafer
	0,1 ([e]) Triticale
	0,02 (*****) ([e]) Sonstiges Getreide
165. Quinoxyfen	0,02 (*****) ([e]) Weizen
	0,2 ([e]) Gerste
	0,02 (*****) ([e]) Roggen
	0,2 ([e]) Hafer

▼M38

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
166. Trimethylsulfonium-Kation, das sich bei der Verwendung von Glyphosat bildet	0,02 (*****) (e) Triticale 0,02 (*****) (e) Sonstiges Getreide 5 (e) Weizen 10 (e) Gerste 5 (e) Roggen 10 (e) Hafer 5 (e) Triticale 0,05 (*****) (e) Sonstiges Getreide
167. Zoxamide	0,02 (*****) (e) GETREIDE

▼B

(1) Mitgliedstaaten, deren Kontrollbehörden die auf 0,01 mg/kg festgesetzten Rückstände noch nicht routinemäßig bestimmen können, dürfen während einer Übergangszeit, die spätestens am 30. Juni 1991 abläuft, Verfahren anwenden, bei denen die Bestimmungsgrenzen 0,05 mg/kg nicht überschreiten.

(2) Ab 1. Januar 1990.

►M3 (*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung. ◄

►M4 (**) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.
(a): Werden keine anderen Werte festgelegt, so gelten ►M8 spätestens ab 1. Juli 2000 ◄ folgende Höchstgehalte:
(a) 0,05 (**). ◄

►M5 (***) Untere Grenze der analytischen Bestimmung. ◄

►M6 (****) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.(b) Werden ►M8 spätestens ab 1. Juli 2000 ◄ keine Werte festgelegt, so gelten folgende Höchstwerte:
(b) 0,05(****) ◄

►M11 (*****) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufiger Rückstandshöchstwert. ◄

►M12 (******) Untere analytische Bestimmungsgrenze. ◄

►M22 (a) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional") gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, vier Jahre nach Inkrafttreten der diese Änderung in Kraft setzenden Richtlinie endgültig wird. ◄

►M19 (b) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt, festgelegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EG: Alle vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für diese Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln werden gemäß Artikel 10 der Richtlinie mit Wirkung vom 1. August 2003 zu endgültigen Rückstandshöchstgehalten. ◄

►M21 (c) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt. Werden für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Anhang II der Richtlinie 86/362/EWG die Rückstandshöchstgehalte für Flupyrsulfuronmethyl und Pymetrozin mit „(f)", angegeben, so bedeutet dies, dass sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG als vorläufig (p = provisional) anzusehen sind. ◄

►M35 (3) RPA 202248 ist 2-Cyano-3-cyclopropyl-1-(2-methylsulfonyl-4-trifluormethylphenyl)propan-1,3-dion. RPA 203328 ist 2-Methansulfonyl-4-trifluormethylbensoesäure.
(s) Vorläufiger Rückstandshöchstwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der — sofern er nicht geändert wird — mit Wirkung vom 24. Juni 2009 endgültig wird. ◄

►M37 (d) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = provisional) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird. ◄

►M38 (e) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 10. November 2009 endgültig wird. ◄

►M39 (f) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG. ◄

▼M30

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalte an Rückständen (mg/kg)							
	Cinidon-ethyl (Summe von Cinidon-ethyl und seinem E-isomer)	Cyhalofop- butyl (Summe von Cyhalofop-butyl und seinen freien Säuren)	Famoxadon	Florasulam	Flumioxazin	Metalaxyl-M	Picolinafen	Iprovalicarb
GETREIDEARTEN	0,1 (*) (p)	0,02 (*) (p)	►C4 ——— ◄	0,01 (*)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)
Gerste			0,2 (p)					
Buchweizen								
Mais			0,02 (*) (p)					
Hirse								
Hafer								
Reis			0,02 (*) (p)					
Roggen								
Sorghum								
Triticale								
Weizen								
Andere Getreide			0,1 (p)					

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalte an Rückständen (mg/kg)							
	Prosulfuron	Sulfosulfuron	Fenhexamid	Acibenzolar-S-methyl	Cyclanilid	Pyraflufen-ethyl	Amitrol	Diquat
GETREIDEARTEN	0,02 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)	0,01 (*) (p)	
Gerste								10 (p)
Buchweizen								
Mais								1 (p)
Hirse								1 (p)
Hafer								2 (p)
Reis								
Roggen								
Sorghum								
Triticale								
Weizen								

▼M30

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalte an Rückständen (mg/kg)							
	Prosulfuron	Sulfosulfuron	Fenhexamid	Acibenzolar-S-methyl	Cyclanilid	Pyraflufen-ethyl	Amitrol	Diquat
Andere Getreide								0,05 (*) (p)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalte an Rückständen (mg/kg)				
	Isoproturon	Ethofumesat (Summe von Ethofumesat und dem Metaboliten 2,3-dihydro-3,3-dimethyl-2-oxo-benzofuran-5-ausgedrückt als Ethofumesat)	Chlorfenapyr	Fentin-acetat	Fentin-hydroxid
GETREIDEARTEN	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
Gerste					
Buchweizen					
Mais					
Hirse					
Hafer					
Reis					
Roggen					
Sorghum					
Triticale					
Weizen					
Andere Getreide					

▼M31

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalte an Rückständen (mg/kg)								
	2,4-DB	Linuron	Imazamox	Pendimethalin	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
GETREI-DEARTEN	0,05 (*) (q)	0,05 (*) (q)	0,05 (*) (q)	0,05 (*) (q)	0,05 (*) (q)	0,05 (*) (q)	0,01 (*) (q)	0,01 (*) (q)	0,02 (*) (q)
Gerste									
Buchweizen									
Mais									

▼**M31**

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalte an Rückständen (mg/kg)								
	2,4-DB	Linuron	Imazamox	Pendimethalin	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
Hirse									
Hafer									
Reis									
Roggen									
Sorghum									
Triticale									
Weizen									
Andere Getreidearten									

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 14. Juli 2007 endgültig wird.

►**M31** (q) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 endgültig wird. ◄

▼B

TEIL B

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
1. Brommethan (Methylbromid)	0,1
2. Schwefelkohlenstoff	0,1
3. Tetrachlorkohlenstoff	0,1
4. Cyanwasserstoffsäure; Cyanide, berechnet als Cyanwasserstoffsäure	15
5. Phosphorwasserstoff; Phosphide, berechnet als Phosphorwasserstoff	0,1